

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/254 vom 13. Mai 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2006_254

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/254 du 13 mai 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/254 del 13 maggio 2008

Regeste

Art. 28 IVG. Für das Invalideneinkommen ist nach den Umständen auf Durchschnittseinkommen abzustellen. Deshalb müssen solche auch für das Valideneinkommen massgebend sein, und zwar sowohl, wenn das bisherige tatsächliche, unüblich tiefe Einkommen bereits durch invaliditätsbedingte Gründe beeinflusst war, als auch wenn dieser Umstand auf invaliditätsfremde Faktoren zurückzuführen ist. Das gerade zuletzt erzielte Einkommen repräsentiert jedenfalls nicht das erwerbliche Leistungsvermögen der Beschwerdeführerin in ihren Verhältnissen im hypothetischen Fall ohne Gesundheitsschaden, welches das Valideneinkommen ausmacht. In der Invalidität ist das Handikap in der Realisierung des Potentials als solches gefragt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Mai 2008, IV 2006/254). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_560/2008.

Erwägungen

E. 1

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2006 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nicht anwendbar. 1.2 Im Streit liegt der Entscheid, mit welchem die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen ihre einen Rentenanspruch ablehnende Verfügung abwies. Über berufliche Massnahmen ist keine Verfügung ergangen. Vorliegend stehen solche Massnahmen allerdings nach der Aktenlage, insbesondere wegen des Alters der Beschwerdeführerin und der übrigen persönlichen Verhältnisse, nicht zur Debatte, selbst wenn der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" zum Tragen kommen sollte.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Was die medizinisch zumutbare Arbeitsleistung betrifft, kann unbestrittenermassen davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin in ihrer bisherigen Tätigkeit und in anstrengenden Arbeiten seit dem 5. Oktober 2004 zu 100 % arbeitsunfähig ist, andere Tätigkeiten (ohne Lastenheben) hingegen noch zu 50 % (halbtags mit voller Leistung) verrichten kann, wie es Dr. A. ___ am 27. Januar 2006 bescheinigt hat.

E. 3

3.1 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; sog. allgemeine Methode). Die Invalidität der Beschwerdeführerin ist grundsätzlich nach dieser und, da sie ihre selbständig erwerbende Tätigkeit bereits aufgegeben hat, nicht etwa nach der ausserordentlichen Methode zu bemessen.

3.2 Strittig sind die beiden Vergleichseinkommen. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin ein Invalideneinkommen angerechnet, das sie auf der Grundlage der Tabellenlöhne berechnet hat. Die Beschwerdeführerin verwertet ihre Restarbeitsfähigkeit nach der Aktenlage nicht. Sie lässt geltend machen, es sei ihr nicht mehr zumutbar, eine Tätigkeit anzunehmen. Ob die Aufnahme einer unselbständig erwerbenden Tätigkeit zumutbar ist, beurteilt sich nach den gesamten subjektiven und objektiven Gegebenheiten, etwa der verbliebenen Leistungsfähigkeit, dem Alter und der beruflichen Stellung einerseits sowie dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt und der noch zu erwartenden Aktivitätsdauer (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S R. vom 8. Juli 2004, I 365/03, mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin ist nach ärztlicher Beurteilung in einer angepassten Tätigkeit noch zur Hälfte, also noch in beachtlichem Ausmass, arbeitsfähig. Ihr Alter - sie war bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit 59, bei Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids 61 Jahre alt - schliesst die Annahme, eine Erwerbsaufnahme sei ihr grundsätzlich zumutbar, nicht aus. War sie zuletzt auch immerhin zehn Jahre lang als Selbständigerwerbende tätig, so ist doch des Weiteren festzustellen, dass sie davor auch als Angestellte an verschiedenen Stellen beschäftigt gewesen war. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt schliesslich (eine Fiktion, vgl. BGE 129 V 480 E. 4.2.2), welcher bei der Invaliditätsbemessung massgebend ist, beinhaltet von seiner Struktur her sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S O. vom 22. November 2006, U 303/06). Er hat rein hypothetischen Charakter und dient dazu, die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abzugrenzen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b). Die gesundheitlichen Rahmenbedingungen für eine medizinisch zumutbare Arbeit, welche die Beschwerdeführerin einhalten muss, ergeben sich allein aus dem Vermeiden schwerer Arbeit und des Tragens von Lasten. Die Einschränkungen sind daher nicht so einengend, dass die Einsatzmöglichkeiten auf dem fiktiven Arbeitsmarkt als realitätsfremd zu betrachten wären. Es muss auch nicht angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin für die in Frage kommenden Hilfstätigkeiten einer Einarbeitungszeit bedürfte, die ihr bei einer Arbeitsaufnahme als unverhältnismässiges Erfordernis im Weg stünde. Für die Invaliditätsbemessung ist ferner nicht darauf abzustellen, ob die Beschwerdeführerin unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen tatsächlich eine Anstellung in einer angepassten Tätigkeit wird finden können, sondern einzig darauf, ob und in welchem Rahmen sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprächen (AHI 1998 S. 291 E. 3b). Es lässt sich demnach nicht beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin für die Bemessung des Invalideneinkommens auf die statistischen Durchschnittseinkommen abgestellt hat.

3.3 Für die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen (BGE 129 V 222), vorliegend somit auf

das Jahr 2005. Frauen konnten im Jahr 2005 mit Tätigkeiten im Niveau 4 gemäss Anhang 2 zum IVG durchschnittlich Fr. 49'120.-- verdienen. Bei einer Arbeitsfähigkeit von 50 % wäre der Beschwerdeführerin ein Einkommen von Fr. 24'560.-- zu erzielen möglich. Ein Abzug von mehr als 10 % rechtfertigt sich vorliegend nicht.

E. 4

4.1 Umstritten ist im Weiteren das Valideneinkommen. Die Beschwerdeführerin hatte gemäss ihrem IK-Auszug im Lauf der Zeit verschiedene Anstellungsverhältnisse gehabt. In den letzten Jahren hatte sie von 1987 bis 1991 zwischen Fr. 38'216.-- (1987) und Fr. 44'112.-- (1990) Einkommen erzielt, bevor sie in den drei Jahren 1992 bis 1994 in einem Pflegeheim einen Verdienst von zwischen Fr. 53'263.-- (1994; ohne Einkommen als Selbständigerwerbende) und Fr. 58'276.-- (1993) erzielte. Im November 1994 nahm sie die zuletzt ausgeübte selbständig erwerbende Tätigkeit auf. Im Jahr 1995 rechnete sie Fr. 9'900.-- Einkommen ab, dann während vier Jahren lediglich Fr. 7'623.--. Anschliessend stieg das Einkommen auf Fr. 29'200.-- im Jahr 2000. Dann wurden Fr. 25'500.-- (2001), Fr. 27'500.-- (2002) und Fr. 8'307.-- (2003) abgerechnet. Die Beschwerdegegnerin geht für die Beschwerdeführerin bei diesen Verhältnissen von einem Valideneinkommen von Fr. 24'700.-- (2006) aus, weil sie in den vier Jahren vor Eintritt des Gesundheitsschadens 2004 im Durchschnitt Fr. 22'627.-- Einkommen erzielt habe. Sie sei freiwillig Wirtin geworden und habe sich aus freien Stücken mit einem deutlich unterdurchschnittlichen Einkommen begnügt.

4.2 Nach Art. 16 ATSG ist als Valideneinkommen wie erwähnt das Einkommen zu betrachten, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Es handelt sich in jedem Fall um eine Hypothese.

4.3 Rechtsprechungsgemäss ist bei der Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Es ist in der Regel vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 16. Mai 2001, I 42/01, mit Hinweisen etwa auf RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 E. 3b, ZAK 1980 S. 593). Diese Praxis ist unter dem Aspekt des Beweises des massgeblichen Valideneinkommens zweckmässig, weil es gemäss der Rechtsprechung empirischer Feststellung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall in der Regel weitergeführt worden wäre (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 29. August 2002, I 97/2000). Für die Vornahme des Einkommensvergleichs sind wie erwähnt die hypothetischen Erwerbseinkommen im Zeitpunkt des Beginns eines allfälligen Rentenanspruchs massgebend (BGE 129 V 222; BGE 128 V 174), sodass allfällige bis dahin eingetretene relevante Sachverhaltsveränderungen zu beachten sind. Das Valideneinkommen ist nämlich nicht eine vergangene, sondern eine hypothetische Grösse (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S M. vom 4. April 2002, I 696/01). Es geht um ein hypothetisches Einkommen, das prospektiv festzulegen ist; um die prospektive Schätzung der persönlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Invaliden ohne Gesundheitsschädigung (Franz Schlauri, SBVR Soziale Sicherheit, 2.A., N 142 und 139). In diesem Sinn wohl hat das Bundesgericht etwa dort anstelle der Fortschreibung eines freiwillig über längere Zeit hinweg beibehaltenen, zuletzt erzielten tatsächlichen Einkommens ein Durchschnittseinkommen als Valideneinkommen bezeichnet, wo das erste nicht existenzsichernd war und neu neben der Invalidität auch ein Wegfall des Vermögens wegen eines Konkurses (ZAK 1992 S. 90) oder eine Halbierung der Einkünfte der Ehefrau

zufolge ihrer Pensionierung (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S G. vom 25. Oktober 2006, I 142/06) zu berücksichtigen waren.

E. 5

5.1 Das Valideneinkommen ist das mutmassliche Einkommen in dem hypothetischen Fall, dass kein invalidisierender Gesundheitsschaden vorläge. Das bisherige Einkommen kann für diese Grösse nicht richtungweisend sein, wenn es bereits von einem Gesundheitsschaden beeinflusst ist (vgl. Rz 3024 KSIH; ZAK 1985 S. 632). Wenn anhand der Angaben von Dr. A. ___ vom 5. Januar 2007 auch nicht ausreichend klar wird, ob es die Arbeit im Pflegeheim oder eine frühere Tätigkeit war, welche die Beschwerdeführerin medizinisch gesehen überforderte und ihr nicht mehr zumutbar war, so lässt sich daraus doch schliessen, dass sie aus medizinischen Gründen in der Wahl ihrer Erwerbsmöglichkeiten nicht mehr gänzlich uneingeschränkt war. Dass sie sich vollständig unabhängig von ihrer gesundheitlichen Situation dazu entschloss, die Anstellung mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von rund Fr. 55'000.-- aufzugeben und in eine selbständige Erwerbstätigkeit zu wechseln, die zunächst kein auch nur annähernd existenzsicherndes Einkommen abwarf, ist nicht anzunehmen. Jedenfalls kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin als voll leistungsfähige Person aus freien Stücken weiterhin hierbei geblieben wäre, obwohl auch nach einer Anlaufzeit zwar eine Steigerung, aber noch kein durchschnittliches Einkommen erreicht werden konnte. Auch wenn die Beschwerdeführerin ihre Tätigkeit als Wirtin tatsächlich insgesamt etwa zehn Jahre lang ausgeübt hat, kann deshalb zur Bestimmung des Valideneinkommens nicht auf das in dieser Tätigkeit zuletzt erreichte Einkommensniveau abgestellt werden. Zur Ausschaltung des möglichen Einflusses des invaliditätsbedingten Gesundheitsschadens auf die tatsächliche Erwerbsgeschichte der Beschwerdeführerin hat ein durchschnittliches Einkommen massgeblich zu sein, wie es mit vollem Leistungsvermögen im Angestelltenverhältnis oder in einer durchschnittlich einträglichen Arbeit als Selbständigerwerbende hätte erreicht werden können. 5.2 Zu diesem Ergebnis führen aber auch weitere Gründe. Dass die Beschwerdeführerin nämlich über Jahre hinweg mit ihrer selbständig erwerbenden Tätigkeit als Wirtin lediglich bescheidene Einkommen erzielte, hat seine Ursache nach der Aktenlage seinerseits nicht etwa darin, dass sie ihr Arbeitspensum aus freien Stücken reduziert hätte, sei es um mehr Freizeit zu haben, sei es um einer (Weiter-)Ausbildung nachzugehen, oder dass ihr die Ausübung einer Ganztagestätigkeit aus Gründen des Arbeitsmarktes nicht möglich gewesen wäre, oder dass sie als Selbständigerwerbende nur während einigen Monaten des Jahres eine Erwerbstätigkeit hätte ausüben wollen oder können, was alles nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Gründe sind, "für welche die Invalidenversicherung nicht einzustehen hat" (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S B. vom 5. April 2006, I 750/04; BGE 131 V 53 E. 5.1.2; BGE 125 V 157 E. 5c/bb). Vielmehr ist dieser Umstand darauf zurückzuführen, dass ihre Erwerbsarbeit wirtschaftlich nicht einträglich war, also auf einen invaliditätsfremden Grund. 5.3 Erzielte eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen nur ein erheblich unterdurchschnittliches Erwerbseinkommen, so ist diesem Umstand nach der Rechtsprechung im Rahmen der Invaliditätsbemessung entweder überhaupt nicht oder bei beiden Vergleichseinkommen Rechnung zu tragen (BGE 129 V 225 E. 4.4; I 750/04, I 643/03, I 219/02, I 738/01, U 493/05, U 306/99, ZAK 1989 S. 458 E. 3b, RKUV 1993 Nr. U 168 S.104 E. 5b). Der mögliche Einfluss solcher von der Gesundheit unabhängiger Umstände wird bei der Invaliditätsbemessung zu Recht ausgeschaltet, sei es, indem bei der Bemessung des Invalideneinkommens das

durchschnittlich erreichbare Lohnniveau zum Ausgangspunkt gewählt und als Folge das tiefe tatsächliche Einkommen auf ein durchschnittliches Valideneinkommen angehoben wird, oder sei es, indem einem konkreten tiefen Valideneinkommen ein um den Faktor der Unterdurchschnittlichkeit reduziertes Invalideneinkommen gegenübergestellt wird. Wird diesfalls beim Invalideneinkommen die der verbliebenen Leistungsfähigkeit entsprechende übliche Entlohnung herangezogen, wie es vorliegend der Fall ist (vgl. oben E. 3.3), so darf das Valideneinkommen nicht nach Massgabe des vor Eintritt der Invalidität effektiv erzielten Lohnes ermittelt werden. Es ist vielmehr für die Ermittlung des Valideneinkommens auf die entsprechenden statistischen Tabellenlöhne und nicht auf das letzte Einkommen abzustellen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S B. vom 5. April 2006, I 750/04, Urteil B. vom 5. Mai 2000, I 224/99).

5.4 Das rechtfertigt sich, weil nur die gesundheitsbedingte Einschränkung in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Invalidität ausmacht; andere Faktoren sind als invaliditätsfremd ausser Acht zu lassen. Invalidität ist die Einschränkung des einem Gesunden zuzuordnenden, ihm gewissermassen "anhaftenden" mutmasslichen Potentials als Wirtschaftssubjekt auf dem Arbeitsmarkt. Die Entwicklungen im sozialen und wirtschaftlichen Umfeld dürfen als Risiko aller (auch der Gesunden) die Grösse der Invalidität grundsätzlich nicht beeinflussen. Das Handikap in der Realisierung des Potentials als solches ist in der Invalidität gefragt. Dieser Verlust an wirtschaftlichem Leistungsvermögen wird nicht grösser oder kleiner durch Veränderungen im sozialen oder wirtschaftlichen Umfeld, in dem sich der Invalide bewegt (Franz Schlauri, a.a.O., N 136; vgl. auch Franz Schlauri, Wirtschaftliche Bewertung der Hausfrauen- und Hausmännerarbeit bei der Invaliditätsbemessung, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri, Rechtsfragen der Invalidität in der Sozialversicherung, St. Gallen 1999, S. 161, Fn 11; vgl. auch Hardy Landolt, Invaliditätsbemessung bei Schlechtverdienenden - Ein Methoden- oder auch ein Gerechtigkeitsproblem?, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri, Sozialversicherungsrechtstagung 2006, St. Gallen 2006, S. 56).

5.5 Wird der Beschwerdeführerin als invalider Person ein Berufswechsel in eine unselbständig erwerbende Tätigkeit (mit Einkommensbemessung anhand der tabellarischen Durchschnittseinkommen) zugemutet, so darf ihr die Möglichkeit eines solchen Wechsels auch im hypothetischen Verlauf ohne Gesundheitsschaden nicht vorenthalten werden, hätte sie doch auch als Gesunde diesen Wechsel jederzeit vornehmen können (so schon der nicht veröffentlichte Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S J.S. vom 28. März 2002). Für das Valideneinkommen der Beschwerdeführerin ist demnach ebenfalls auf die statistisch erhobenen Durchschnittseinkommen abzustellen.

5.6 Das gerade zuletzt erzielte Einkommen repräsentiert also in keinem Fall das erwerbliche Leistungsvermögen der Beschwerdeführerin in ihren Verhältnissen im hypothetischen Fall, dass kein Gesundheitsschaden vorläge. Massgebend müssen die schon für das Invalideneinkommen herangezogenen Tabellenlöhne sein.

E. 6

6.1 Die Beschwerdegegnerin beruft sich auf die Rechtsprechung, wonach in Fällen, da aufgrund der Umstände des Einzelfalls - insbesondere der Erfahrungswerte aus der Zeit vor Eintritt des Gesundheitsschadens - anzunehmen ist, dass sich eine versicherte Person als Gesunde voraussichtlich dauernd und aus freien Stücken mit einer bescheidenen Erwerbstätigkeit begnügt hätte, darauf abzustellen ist, auch wenn sie an sich besser entlohnte Erwerbsmöglichkeiten hätte. Massgebendes Valideneinkommen ist nach der Rechtsprechung in solchen Fällen jener Verdienst, welchen sie im hypothetischen

Gesundheitsfall tatsächlich erzielen würde, und nicht dasjenige, das sie bestenfalls verdienen könnte (Entscheidung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S G. vom 25. Oktober 2006, I 142/06, i/S M. vom 4. April 2002, I 696/01; vgl. auch BGE 125 V 157 E. 5c/bb). Indessen stellen nicht nur Alter, mangelnde Ausbildung, Verständigungsschwierigkeiten oder geringe berufliche Qualifikationen invaliditätsfremde Faktoren dar, sondern ein freiwilliges Nichtausnutzen der vollen Arbeitskraft bildet genauso einen invaliditätsfremden, d.h. vom Gesundheitsschaden und den (allein) durch ihn verursachten erwerblichen Auswirkungen unabhängigen Umstand. Er ist wie jeder andere invaliditätsfremde Aspekt zu behandeln. Nach Hardy Landolt (a.a.O., S. 70 f. und 58 ff.) sollte die Abwertung des Invalideneinkommens (bzw. wohl auch die Aufwertung des Valideneinkommens) nicht vom Erfordernis der Unfreiwilligkeit abhängig gemacht sein. Die Erwerbsinvalidität hängt nur vom Ausmass der beeinträchtigten Gesundheit bzw. der gesundheitsbedingten Einbusse des funktionellen Leistungsvermögens in den Verweisungsberufen ab, weshalb nicht einzusehen ist, weshalb der Umstand eines unterdurchschnittlichen Einkommens invaliditätswirksam sein sollte (vgl. Hardy Landolt, a.a.O., S. 57 und S. 75 f.). Die methodische Ungleichbehandlung von schlechtverdienenden gegenüber anderen Erwerbstätigen, die sich darauf ergibt, dass sich der Umstand des nicht existenzsichernden oder branchenunterdurchschnittlichen Einkommens invaliditätssenkend auswirkt, ist mit dem verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebot nur vereinbar, wenn sie sachlich gerechtfertigt werden kann. Das ist nicht der Fall (vgl. Hardy Landolt, a.a.O., S. 74 ff.). Das wird deutlich, wenn beachtet wird, dass eine solche invaliditätssenkende Wirkung dann ausgeschaltet wird, wenn ein Prozentvergleich oder die ausserordentliche Bemessungsmethode am Platz sind. Misslingt einem Versicherten der (schwierig bis unmöglich zu erbringende) Nachweis, dass er unfreiwillig ein unterdurchschnittliches Einkommen erzielt hat oder inskünftig mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein branchenübliches oder sogar höheres Einkommen erzielt hätte, und kann er sich nicht in den "geschützten Hafen" der Prozent- oder Betätigungsvergleichsmethode flüchten, wird er mit einem tieferen Invaliditätsgrad "bestraft". Diese Praxis ist diskriminierend (Hardy Landolt, a.a.O., S. 76). Indem einer vor Eintritt der Invalidität schlecht verdienenden versicherten Person nach diesem Eintritt die Aufnahme einer anderen, angepassten Tätigkeit mit durchschnittlicher Entlohnung zugemutet wird, kann denn auch nicht bereits Invalidität überwunden werden.

6.2 Nicht nur für das Invalideneinkommen, wo das Kriterium eigens erwähnt ist, sondern auch für das Valideneinkommen gilt denn auch das Erfordernis der Zumutbarkeit der Einkommenserzielung (Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 1997, S. 202). Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat festgehalten, bei der Berechnung des Valideneinkommens seien grundsätzlich diejenigen Einnahmen heranzuziehen, deren Erzielung dem gesunden Versicherten zumutbar sei. Wenn der Versicherte vor Eintritt des Gesundheitsschadens unüblich tiefe Löhne erzielt habe, seien sie deshalb grundsätzlich aufzuwerten. Mit diesem Vorgang werde vom effektiv erzielten tieferen Einkommen abgewichen. Hierbei würden die gleichen Beweisanforderungen gelten, wie sie etwa bei Korrekturen des tatsächlich erzielten Verdienstes unter Annahme eines Soziallohnes gelten (I 42/01 mit Hinweis auf das unveröffentlichte Urteil W. vom 23. Juli 1999, I 200/98, und Ulrich Meyer, a.a.O., S. 202). Massgebend sind grundsätzlich das durchschnittliche Lohnniveau in der entsprechenden beruflichen Situation (ZAK 1980 S. 590, betreffend einen Spitzenfussballer) oder der Durchschnittsverdienst aus einer längeren Zeitspanne bei sehr starken und verhältnismässig kurzfristig auftretenden Einkommensschwankungen (ZAK 1985 S. 464).

6.3 Auf das

erwerbliche Potential im hypothetischen Gesundheitsfall abzustellen und vom konkreten, zuletzt erzielten Verdienst abzuweichen, falls er dieses Potential nicht zum Ausdruck bringt, bedeutet schliesslich nicht, den Invaliditätsgrad von den tatsächlichen erwerblichen Verhältnissen loszulösen, wie es das Eidgenössische Versicherungsgericht im Entscheid i/S G. vom 24. März 2005 (I 687/04, unter Hinweis auf Art. 1a lit. b IVG) annahm. Die konkret erzielten Einkommen sind für die Bestimmung des massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommens bei der Rentenberechnung von Bedeutung und können dort als Korrektiv für eine gerechtfertigte Rentenhöhe fungieren, für die Invaliditätsbemessung aber sind sie nicht in jedem Fall massgebend. Nach Hardy Landolt (a.a.O., S. 58) ist die Gleichsetzung des beitragspflichtigen Einkommens mit dem Valideneinkommen abzulehnen. Das trifft wie erwähnt jedenfalls dann zu, wenn sie undifferenziert als Grundsatz gelten soll. 6.4 Sind als Ausgangspunkt sowohl für das Invaliden- wie für das Valideneinkommen die Tabellenlöhne massgebend, so ist - im Ergebnis - ein Prozentvergleich zu tätigen; der Invaliditätsgrad entspricht unter solchen Verhältnissen dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzuges vom Tabellenlohn (vgl. Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 9. März 2007, I 697/05, i/S Z. vom 19. November 2003, I 479/03 E. 3.1, und i/S M. vom 8. Juni 2005, I 552/04 E. 3.4). Vorliegend ergibt sich somit (mit 50 % bzw. höchstens 55 %) ein Invaliditätsgrad, der Anspruch auf eine halbe Rente begründet.

E. 7

7.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 25. Oktober 2006 teilweise zu schützen. Der Beschwerdeführerin ist im Sinne der Erwägungen eine halbe Rente der Invalidenversicherung zuzusprechen. Zur Festsetzung von Rentenbeginn und Rentenhöhe ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 7.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG; massgebend ist die Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, vgl. lit. b der betreffenden Übergangsbestimmungen). Hingegen hat die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin angesichts des teilweisen Obsiegens zu ermessensweise zwei Dritteln eine Entschädigung von Fr. 2'333.35 zu leisten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2006 aufgehoben und der Beschwerdeführerin im Sinne der Erwägungen eine halbe Rente der Invalidenversicherung zugesprochen. 2. Zur Festsetzung von Rentenbeginn und Rentenhöhe wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'333.35 zu bezahlen.